

Nervenklinik Bamberg
 Betrieb der Sozialstiftung Bamberg
 Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 Chefarzt: Prof. Dr. Dr. med. Dipl.-Psych. W. Günther
 Nervenarzt - Psychotherapie
 Postfach 2189 / 96012 Bamberg

St.-Gereon-Straße 14-18
 96048 Bamberg
 Tele: (0951) Vermittl.: 954-0
 Durchwahl: (0951) 854-
 Fax: (0951) 954-1107

E-Mail: Psychiatris@Nervenkli

09.09.2004
 Dr. Br./je (20.08.)

Epikrise:

Wir berichten anschließend über die Patientin, Frau Petra Heller, geb. am 06.04.1963, wohnhaft Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg, die sich vom 03.08.2004 bis zum 04.08.2004 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:

- V. a. wahnhafte Störung (ICD10: F22.0)

Anamnese:

Die Patientin gelangte in Begleitung eines Polizisten mit einem Unterbringungsbeschluss des Landratsamtes Bamberg, Abteilung für Gesundheitswesen und Ernährungsberatung, in unsere stationäre Behandlung. Im Schreiben wird angegeben, dass für Frau Heller eine massive Selbstgefährdung aufgrund der derzeit erforderlichen Trennung vom 9-jährigen Sohn vorliege. Es bestehe derzeit ein Verfahren über das Familiengericht, Frau Heller das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Sohn zu entziehen. Zum anderen ist mittelfristig eine Gefährdung anzunehmen, da Frau Heller ohne medizinische Indikation wegen einer fraglichen Borrelieninfektion seit etwa 5 Jahren Antibiotika einnimmt. Bei Frau Heller bestehe der Verdacht, sie und ihr Sohn leiden an einer chron. Borreliose. In einem Gespräch mit Dr. Strauch unterstellte die Patientin in wahnhafter Weise, dass man ihr Kind in der Schule beeinträchtige. Die zuständige Schullehrer/Lehrerin berichtet über auffälliges Verhalten in Zusammenhang mit einer Terminvereinbarung. Die Patientin verhalte sich äußerst misstrauisch. Sie unterstelle auch, die Schulärzte wollten ihr durch ihre Sicht der Behandlung nach dem Leben trachten. Im Bericht wird der V. a. eine chron. paranoide Störung gestellt.

Im Gespräch berichtet die Patientin, dass sie ein Schreiben von der Schullehrer/Lehrerin bekommen habe, dass es ihrem Sohn schlechter gehe. Die Patientin erzählt, dass der Sohn an einer Hypogammaglobulinämie leide, er wurde auch operiert und sei deswegen nicht zur Schule gegangen. Auf die Frage nach der Art der Operation möchte die Patientin nicht eingehen. Es seien umfangreiche Fehlzeiten aufgetreten, die der Schullehrer/Lehrerin aufgefallen waren. Die Patientin möchte sich auch nicht weiter zur Erkrankung des Sohnes äußern. Die Regierung Oberfrankens sei eingeschaltet geworden. Dort wurde festgelegt, dass eine von der Schullehrer/Lehrerin angestrebte schulärztliche Untersuchung nicht notwendig sei. Die Schullehrer/Lehrerin habe sich dann an Dr. Strauch vom Gesundheitsamt gewandt. Die Patientin sei freiwillig zum Gespräch mit Dr.

Datum Patientenbericht
 von Frau Petra Heller
 verglichen mit dem
 Entlassungsdatum
 aus der Nervenklinik



Amtsgericht Bamberg

-Vormundschaftsgericht-

Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951/833-0 0951/833-2116;
Fax: 0951/833-2080

Geschäftsnummer: XIV 0192/04 L

Bamberg, 04.08.2004

Unterbringungsverfahren

Petra Heller, geboren am 06.04.1963,
~~Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg~~
derzeitiger Aufenthalt:
Nervenklinik Bamberg, ~~St.-Getreu-Str.~~ 14 - 18, 96049 Bamberg
Station A

- Betroffene -

Beschluß

Die am 02. 08. 2004 von der Stadt Bamberg - Ordnungsamt - angeordnete, für sofortig vollziehbar erklärte und am 03. 08. 2004 vollzogene sofortige vorläufige Unterbringung der Betroffenen in der Nervenklinik Bamberg wird **aufgehoben**.

G r ü n d e :

Die im Tenor genannte Unterbringungsmaßnahme ist gemäß § 70 e I FGG aufzuheben, weil die nunmehr von der Betroffenen vorgelegten ärztlichen Äußerungen ergeben, daß die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zwar geht der leitende Medizinaldirektor Dr. Strauch vom Amt für Gesundheitswesen und Ernährungsberatung vom Landratsamt Bamberg in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 02. 08. 2004 davon aus, daß bei der Betroffenen eine psychische Erkrankung mit Zügen eines Münchhausen-Syndroms vorliege.

Selbst bei diesbezüglicher Unterstellung kann jedoch nicht zugrunde gelegt werden, daß hier wahnhaftes Erleben chronische Borreliose imaginiert und überflüssige antibiotische Behandlung fordert, die dann zur Selbstgefährdung führe. Denn die zahlreichen von der Betroffenen vorgelegten ärztlichen Äußerungen gehen davon aus, daß eine klinisch und serologisch gesicherte Borreliose-Erkrankung bei ihr im Folgestadium vorliegt

(so ärztliches Attest von Dr. Klemann vom 26. 07. 2004) und daß die antibiotische Therapie sehr gut anspricht, eine immense Verbesserung erreicht und Fortführung der Therapie empfehlenswert ist (so Schreiben des Chefarztes Dr. vom 20. 09. 2002).

Die so ärztlicherseits vorgeschlagene Therapie kann der Betroffenen nicht als wahnhaftes selbstgefährdendes Verhalten entgegengesetzt werden, das eine Unterbringung rechtfertige.

Fremdgefährlichkeit ist nicht Gegenstand der städtischen Anordnung vom 02. 08. 2004. Insoweit ist auch der Einfluß der Betroffenen, ohne daß es noch darauf ankäme, durch den vorläufigen Entzug des Personen- und Sorgerechts für ihren Sohn Aeneas aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg vom 02. 08. 2004 entscheidend eingeschränkt.

Dr. Lassmann
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 04.08.2004
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts:


Zec
Justizangestellte